

## **Gesetzentwurf des Bundesrates**

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

#### **A. Problem und Ziel**

Der Anteil der bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Bewerber für Berufsausbildungsstellen, die die allgemeinbildende Schule im Vorjahr oder in früheren Jahren verlassen haben (Altbewerber), belief sich im Zeitraum von Oktober 2005 bis September 2006 auf 50,5 Prozent. Der Anteil ist gegenüber dem Vorjahreszeitraum nochmals deutlich angestiegen. Besonders betroffen sind Abgänger von Haupt- und Förderschulen. Es sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den viel zu hohen Anteil an Altbewerbern durch eine gezielte Förderung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen abzubauen.

Auf Grund der §§ 77 bis 87 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) werden derzeit auch Schulen gezwungen, sich bezüglich ihrer bundes- oder landesrechtlich geregelten Ausbildungen dem Zertifizierungsverfahren nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung – AZWV zu unterwerfen. Dies ist in weiten Bereichen verfassungswidrig.

#### **B. Lösung**

Arbeitgeber, die zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen und mit einem Altbewerber besetzen, sollen eine finanzielle Förderung erhalten. Für einen befristeten Zeitraum sollen Zuschüsse für solche Ausbildungsplätze gezahlt werden.

Schulen und ihre bundes- oder landesrechtlich geregelten Bildungsgänge werden aus dem Anwendungsbereich des Zertifizierungsverfahrens nach der AZWV ausgenommen.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

##### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Pro Ausbildungsjahr fallen geschätzte Kosten in Höhe von 76 Mio. Euro an, die von den Trägern des SGB II bzw. der Bundesagentur für Arbeit für den SGB-III-Bereich zu tragen wären. Es wird davon ausgegangen, dass bundesweit jährlich 20 000 zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden können.

Die Änderungen der §§ 84 und 85 Abs. 1 SGB III verursachen keine Mehrkosten.

2. Vollzugsaufwand

Bei der Bewilligung und Auszahlung der neuen Leistung entstehen nicht quantifizierbare geringe Kosten für die Verwaltung. Dem stehen Einsparungen bei den Kosten der Ausbildungsvermittlung und beim Arbeitslosengeld II gegenüber.

Die Änderungen der §§ 84 und 85 Abs. 1 SGB III verursachen keine Mehrkosten.

**E. Sonstige Kosten**

Keine

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 7. November 2007

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 836. Sitzung am 21. September 2007 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches  
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Anlage 1

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 418 (weggefallen)“ durch die Angabe „§ 418 Ausbildungsplatzzuschuss“ ersetzt.
2. Dem § 84 wird folgender Satz angefügt:  
„Öffentliche Schulen, Schulen für Berufe des Gesundheitswesens sowie Ersatzschulen nach dem Schulrecht der Länder sind unbeschadet von Satz 1 für die Förderung zugelassen.“
3. Dem § 85 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Bundes- oder landesrechtlich geregelte Bildungsgänge von Trägern im Sinne von § 84 Satz 2 sind unbeschadet der Sätze 1 und 2 für die Förderung zugelassen.“
4. Nach § 417 wird folgender § 418 eingefügt:

„§ 418

**Ausbildungsplatzzuschuss**

(1) Arbeitgeber können für die betriebliche Ausbildung von Auszubildenden in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gefördert werden. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

1. sich der Auszubildende bereits mindestens im Vorjahr um eine Ausbildung bemüht hat,
2. die betriebliche Ausbildung sonst nicht zu erreichen ist,

3. das Ausbildungsverhältnis, für das der Arbeitgeber den Zuschuss erhält, zusätzlich ist,
4. das Ausbildungsverhältnis mindestens zwölf Monate besteht und
5. das Ausbildungsverhältnis bis zum 31. Dezember 2009 begonnen wurde.

Ein Ausbildungsplatz gilt als zusätzlich, wenn der Ausbildungsbetrieb bisher nicht ausgebildet hat oder durch den neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung mehr Auszubildende beschäftigt werden als im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Stichtag für diese Berechnung ist jeweils der 31. Dezember.

(2) Der Zuschuss darf 50 Prozent der Ausbildungsvergütung des ersten betrieblichen Ausbildungsjahres einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen. Die Zuschüsse sollen für die betriebliche Ausbildung vorrangig von Abgängern der Haupt- und Förderschulen gewährt werden. Der Zuschuss wird festgestellt, sobald das Ausbildungsverhältnis zwölf Monate bestanden hat. § 220 Abs. 3 und § 221 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend.“

**Artikel 2****Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

In § 16 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§§ 417,“ die Angabe „418,“ eingefügt.

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### Ziel und Inhalt des Gesetzes

Der Anteil der bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Bewerber für Berufsausbildungsstellen, die die Schule im Vorjahr oder in früheren Jahren verlassen haben (Altbewerber), belief sich im Zeitraum von Oktober 2005 bis September 2006 auf 50,5 Prozent. Der Anteil ist gegenüber dem Vorjahreszeitraum nochmals deutlich angestiegen (im Vorjahreszeitraum: 46,2 Prozent). Von der weiterhin schwierigen Lage auf dem Ausbildungsmarkt sind insbesondere Abgänger von Haupt- und Förderschulen besonders betroffen. Es müssen daher besondere Anstrengungen unternommen werden, um vorrangig diesen jungen Menschen den Einstieg in eine Berufsausbildung zu ermöglichen.

Um die Zahl dieser Altbewerber gezielt abzubauen, soll bis zum Jahr 2009 die Möglichkeit eingeräumt werden, für zusätzliche Ausbildungsplätze, die mit Altbewerbern besetzt werden, einen einmaligen Zuschussbetrag an Ausbildungsbetriebe zu zahlen. Die gute Konjunktorentwicklung und die damit verbundene größere Ausbildungsbereitschaft der Betriebe sowie der sich teilweise abzeichnende Fachkräftemangel bieten günstige Voraussetzungen, um mit finanziellen Anreizen die Zahl der Ausbildungsplätze für Altbewerber gezielt zu erhöhen.

Die Änderungen der §§ 84 und 85 Abs. 1 SGB III nehmen im Wesentlichen eine verfassungsrechtlich gebotene Klärstellung vor. Der Bundesrat hat bereits mit Beschluss vom 16. Februar 2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen diese Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefordert (Bundesratsdrucksache 1/07 (Beschluss)).

#### Finanzielle Auswirkungen

Die Fördersumme pro zusätzlichem Ausbildungsplatz wird auf 3 800 Euro geschätzt. Pro Jahr wird von 20 000 zusätzlichen Ausbildungsplätzen ausgegangen. Daraus ergeben sich pro Ausbildungsjahr Kosten in Höhe von 76 Mio. Euro.

Dieser Gesamtbelastung der SGB-III- und SGB-II-Träger stehen entsprechende Entlastungen auf Seiten der ausbildenden Betriebe gegenüber. Die Finanzprognose ist insofern ungewiss, als nicht abschätzbar ist, in welchem Umfang dieses Instrument in Anspruch genommen wird und wie sich die Inanspruchnahme auf steuerfinanzierte SGB-II-Leistungen und beitragsfinanzierte SGB-III-Maßnahmen verteilt.

Die Änderungen der §§ 84 und 85 Abs. 1 SGB III verursachen keine Mehrkosten; sie entlasten die Träger, die den Sachaufwand für die Schulen tragen.

### B. Besonderer Teil

**Zu Artikel 1** (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung

**Zu den Nummern 2 und 3** (§§ 84 und 85 Abs. 1)

Die Kompetenz zur Regelung des öffentlichen Schulwesens sowie der staatlichen Schulaufsicht ist vom Grundgesetz ausschließlich den Ländern zugewiesen.

Nach der bisherigen Fassung der §§ 77 bis 87 SGB III gelten die Vorschriften auch für Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder. Damit kann der Bund insbesondere zu einer Qualitätsüberprüfung bzw. Zertifizierung der Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder durch beauftragte private Zertifizierungsagenturen zwingen. Er greift so in die Kulturhoheit der Länder ein.

Dieser Eingriff ist in weiten Bereichen verfassungswidrig. In verfassungskonformer Auslegung dürfen die §§ 84 bis 87 SGB III und insbesondere das Zertifizierungsverfahren nach der AZWV deshalb auf öffentliche Schulen nicht angewandt werden. Auch im Bereich der Privatschulen müssen Ausnahmen gemacht werden, soweit bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausbildungsgänge inmitten stehen.

Der Bund meint jedoch, die §§ 84 bis 87 SGB III und das Zertifizierungsverfahren nach der AZWV würden auch für die öffentlichen Schulen in den Ländern gelten. Die Vorschriften seien auch in vollem Umfang und unterschiedslos auf alle Privatschulen anwendbar, die der (Schul-)Aufsicht der Länder unterstehen. Deshalb ist eine gesetzliche Klärstellung erforderlich.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Februar 2007 (Bundestagsdrucksache 16/4421) übersieht, dass die Schulen kein freies Lehrgangsangebot machen, sondern unter staatlicher Aufsicht staatlich geregelte Ausbildungsgänge durchführen. Sie treten insoweit grundsätzlich nur in Wettbewerb untereinander, aber nicht in Wettbewerb mit anderen (freien) Bildungsanbietern. Ausbildungsinhalt und Ausbildungsziel sind bundes- oder landesrechtlich normiert. Die Qualität der Ausbildung wird durch die staatliche (Schul-)Aufsicht sichergestellt.

**Zu Nummer 4** (§ 418)

Zeitlich befristet wird in das Recht der Arbeitsförderung die Möglichkeit aufgenommen, Arbeitgebern, die einen oder mehrere zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze für Altbewerber zur Verfügung stellen, einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zu gewähren.

Die Förderung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Der zuletzt erworbene allgemeinbildende Schulabschluss liegt länger als ein Jahr zurück,
- der Betroffene hat sich bereits mindestens im Vorjahr um eine Ausbildung bemüht,
- es liegt ein Schulabschluss vor, bei dem die Chancen auf einen Ausbildungsplatz beeinträchtigt sind,
- es ist zu erwarten, dass der Betroffene erneut keinen Ausbildungsplatz erhält.

Es muss sich um ein zusätzliches Ausbildungsverhältnis handeln, d. h. gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei Jahre muss mindestens ein weiterer Ausbildungsplatz geschaffen werden oder ein Betrieb richtet erstmals einen oder mehrere Ausbildungsplätze ein. Mitnahmeeffekte sollen dadurch eingedämmt werden.

Voraussetzung für den Ausbildungsplatzzuschuss ist, dass das Ausbildungsverhältnis mindestens zwölf Monate besteht. Diese Regelung wirkt auch möglichen Mitnahmeeffekten entgegen und soll den Arbeitgebern Anreiz bieten, einem vorzeitigen Abbruch des Ausbildungsverhältnisses entgegenzuwirken.

Mit der zeitlichen Befristung der Zuschussgewährung bis zum 31. Dezember 2009 soll ein deutliches Zeichen gesetzt werden, dass es darum geht, durch zusätzliche geförderte Ausbildungsplätze die Zahl der Altbewerber zu reduzieren. Damit wird verdeutlicht, dass eine generelle Förderung betrieblicher Ausbildung nicht beabsichtigt ist.

Als Förderbetrag soll, bezogen auf die individuelle Problematik, ein Zuschuss von bis zu 50 Prozent der Ausbildungs-

vergütung des ersten betrieblichen Ausbildungsjahres einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrag bewilligt werden können.

Um doppelte Bezuschussungen zu vermeiden, wird § 220 Abs. 3 SGB III für anwendbar erklärt. Hinsichtlich Förderungsausschluss und Rückzahlung ist § 221 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB III entsprechend anzuwenden.

#### **Zu Artikel 2** (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Um die im neuen § 418 SGB III vorgesehene Leistung des Ausbildungsplatzzuschusses auch im Bereich des SGB II erbringen zu können, ist in § 16 SGB II ein entsprechender Verweis erforderlich.

#### **Zu Artikel 3** (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## Anlage 2

### Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs, unterstützungsbedürftigen Altbewerberinnen und Altbewerbern neue Chancen auf betriebliche Ausbildungsplätze zu eröffnen.

Angesichts der nach wie vor hohen Zahl von Altbewerberinnen und Altbewerbern haben die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD die Bundesregierung in ihrem Antrag „Junge Menschen fördern – Ausbildung schaffen und Qualifizierung sichern“ (Bundestagsdrucksache 16/5730) aufgefordert, die zeitlich befristete Gewährung von Eingliederungshilfen für Altbewerberinnen und Altbewerber mit personen- und eignungsbezogenen Vermittlungshemmnissen zu prüfen. Im Anschluss an die Kabinettklausur in Meseberg am 23./24. August 2007 hat die Bundesregierung angekündigt, noch in diesem Jahr ein Konzept „Jugend – Ausbildung und Arbeit“ vorzulegen und hierbei auch die Einführung eines „Ausbildungsbonus“ für überdurchschnittlich ausbildende Betriebe und von Ausbildungskostenzuschüssen für die Ausbildung bestimmter Gruppen von benachteiligten Altbewerberinnen und Altbewerbern zu prüfen.

In diese Prüfung wird auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausgestaltung von Ausbildungszuschüssen miteinbezogen werden. Ziel muss es sein, alle zur Unterstützung von jungen Menschen erforderlichen Maßnahmen aufeinander abzustimmen und in ein Gesamtkonzept zur Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen junger Menschen zu integrieren.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag der Länder zu Ausnahmeregelungen für öffentliche Schulen und Ersatzschulen im Bereich der Weiterbildungsförderung nach dem SGB III erneut ab. Ziel der Gesetze für moderne Dienst-

leistungen am Arbeitsmarkt ist es unter anderem, in der beruflichen Weiterbildung eine nachhaltige Qualitätsverbesserung zu erreichen. Im Hinblick auf die arbeitsmarktpolitische Bedeutung einer qualitativ hochwertigen Weiterbildung und die erheblichen Aufwendungen der Bundesagentur für Arbeit muss sichergestellt und zuvor geprüft sein, dass Weiterbildung nur in solchen Einrichtungen und in solchen Maßnahmen erfolgt, die die bundeseinheitlichen Qualitätsstandards der §§ 84, 85 SGB III und der zum 1. Juli 2004 in Kraft getretenen Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung – AZWV erfüllen. Die Regelungen unterfallen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG) und greifen nicht in die Kulturhoheit der Länder ein. Die von den Ländern vorgeschlagene gesetzliche Zulassung von öffentlichen Schulen und Ersatzschulen nach dem Schulrecht der Länder und deren Bildungsgänge für die Weiterbildung nach dem SGB III ist weder verfassungsrechtlich geboten noch sachgerecht. Sie würde den Wettbewerb zwischen den Bildungsanbietern beeinträchtigen und die Sicherung bundeseinheitlicher Mindeststandards sowie eine nachhaltige Qualitätsverbesserung in der beruflichen Weiterbildung erschweren. Ein Zertifizierungszwang für öffentliche Schulen, Ersatzschulen und ihre Bildungsgänge besteht im Übrigen nicht. Mehr als drei Jahre nach Inkrafttreten der AZWV und aufgrund deutlich gesteigerter Teilnehmerzahlen in geförderter beruflicher Weiterbildung sieht die Bundesregierung in dieser Frage auch keinen praktischen Regelungsbedarf. Sie nimmt im Übrigen Bezug auf ihre ablehnende Stellungnahme im Rahmen der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Februar 2007 zum Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen (Bundestagsdrucksache 16/4421).